

Allgemeine Mietbedingungen von Schmidt Baumaschinenvermietung

1. Allgemeines

1.1. Alle derzeitigen und zukünftigen Mietverträge zwischen dem/der Mieter*in und uns, welche die Vermietung von Baumaschinen und -geräten betreffen, werden unter Geltung der nachfolgenden Bedingungen geschlossen. Diese können auch unter <https://schmidt-baumaschinenvermietung.de/mietbedingungen/> abgerufen werden. Das Recht auf künftige Änderungen dieser Bedingungen behalten wir uns vor.

1.2. Bedingungen des/der Mieters*in, welche von unseren Abweichen, sind für diese Vertragsbeziehung unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Allgemeinen Mietbedingungen sind auch dann gültig, wenn wir mögliche Verträge mit dem/der Mieter*in vorbehaltlos und in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des/der Mieters*in ausführen.

1.3. Die Vermietung erfolgt ausdrücklich nur für den Einsatz im Baustellenbetrieb. Die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr darf nicht erfolgen.

1.4. Eine Untervermietung der Mietgegenstände ist nicht gestattet. Zudem dürfen diese nur in der Bundesrepublik Deutschland werden. Der/die Mieter*in ist dazu verpflichtet uns die genaue Anschrift der Einsatzstelle des Mietgegenstandes mitzuteilen.

2. Dauer des Mietverhältnisses

2.1. Mit der zur Bereitstellung vereinbarten Uhrzeit oder dem Verladen für den Versand des Mietgegenstandes beginnt die Mietzeit. Sollte die Abholung durch den/die Mieter*in nicht zur vereinbarten Uhrzeit erfolgen, sind wir dazu berechtigt den Mietvertrag fristlos zu kündigen und den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten.

2.2. Mit der Abholung und Entgegennahme unsererseits oder der Rücklieferung durch den/die Mieter*in endet die Mietzeit, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Bei früherer Rückgabe des Mietgegenstandes als vereinbart hat der/die Mieter*in

50 % des vereinbarten Mietzinses auf die restlichen fälligen Tage zu zahlen.

3. Übergabe des Mietgegenstandes

3.1. Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand, sofern nicht anders im Übergabeprotokoll festgehalten. Der/die Mieter*in prüft bei der Übernahme des Mietgegenstandes ebenfalls dessen Verkehrssicherheit und Betriebsfähigkeit.

3.2. Die Inbetriebnahme des Mietgegenstandes durch den/die Mieter*in darf erst nach ordnungsgemäßer Übernahme und Einweisung durch uns erfolgen. Eine detaillierte Beratung über die Verwendung und die Bedienung des Mietgegenstands schulden wir gegenüber Unternehmern nicht.

3.3. Sofern der Transport unsererseits durchgeführt wird, behalten wir uns das Recht vor, Aufgrund von Witterungsbedingungen wie Glatteis oder extremen Schneefall die Lieferzeit oder den Tag der Lieferung kurzfristig zu verschieben. Hierbei entstehen keine Schadensansprüche gegenüber uns.

4. Rückgabe des Mietgegenstandes

4.1. Am letzten Tag der Miete, oder spätestens am Morgen des Folgetages hat der/die Mieter*in den Mietgegenstand samt Zubehör, aller übergebenen Zubehörteile (Schlüssel, Papiere, Werkzeuge, etc.) und Anbauteilen an uns in gereinigtem, unbeschädigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben. Die Rücknahme des Mietgegenstandes durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt einer Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes. Diese Prüfung kann auch nach der Rücknahme unabhängig vom Rücknahmeprotokoll erfolgen.

4.2. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat während unserer üblichen Geschäftszeiten in Absprache mit der jeweiligen Betriebsstätte zu erfolgen. Über die Rückgabe ist ein Rücknahmeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen. Sollte der/die Mieter*in bei der Abholung nicht anwesend sein, so hat das

Rücknahmeprotokoll auch ohne deren Unterschrift seine Gültigkeit.

4.3. Ist vereinbart, dass der Mietgegenstand von uns abgeholt wird, hat der/die Mieter*in den Mietgegenstand in transportfähigem Zustand bereitzustellen, andernfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten und Zusatzleistungen gesondert berechnet.

4.4. Erst mit Rückgabe des Mietgegenstandes enden die Unterhalts-, Verwahrungs- und Obhutspflichten des/der Mieters*in gemäß Abschnitt 7.

4.5. Wird der Mietgegenstand nach Beendigung der Mietzeit nicht durch den/die Mieter*in zurückgegeben, sind wir dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diesen auf Kosten des/der Mieters*in abzuholen und zu diesem Zweck den Einsatz-/ Verwahrungsort des Mietgegenstandes zu betreten. Der/die Mieter*in verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten. Dies gilt auch dann, wenn der/die Mieter*in dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt oder Verlust/Verschlechterung des Mietgegenstandes droht.

5. Berechnung des Mietzinses

5.1. Der Mietzins wird werktäglich als Tagesmietzins auf der Basis unserer Mietpreisliste berechnet. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.

5.2. Der Mietzins berechnet sich auf Grundlage der normalen täglichen Betriebszeit von acht Stunden, bei sechs Arbeitstagen die Woche und 24 Arbeitstagen im Monat. Überschrittene Betriebsstunden werden mit 1/8 der Tagesmiete berechnet. Sofern der Mietgegenstand auch an Sonn- und Feiertagen genutzt wird, ist hierfür der normale Tagesmietzins zu zahlen. Auch bei nicht vollständiger Nutzung der zur Verfügung gestellten Betriebszeit ist der volle Mietzins zu zahlen.

5.3. Bei Reparaturen, bei denen die Notwendigkeit auf den/die Mieter*in zurückzuführen ist, werden in den ersten drei Tagen $\frac{1}{4}$ des Mietzinses berechnet. Bei länger andauernden Reparaturmaßnahmen hat der/die Mieter*in ab dem vierten Tag bis zum Abschluss der Reparaturarbeiten $\frac{3}{4}$ des Mietzinses zu

zahlen. Dem/der Mieter*in bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein geringerer Mietausfallschaden entstanden ist.

5.4. Für den Fall, dass der Mietgegenstand erst nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird, gelten für den Zeitraum zwischen dem Ende des Mietvertrages und dem Tag, an dem der Mietgegenstand wieder an unserer jeweiligen Betriebsstätte eintrifft, die Mietzinse gemäß dann gültiger Mietpreisliste als Nutzungsentgelt vereinbart. Wir sind berechtigt, bei Verschulden des/der Mieters*in über das Nutzungsentgelt hinaus den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

5.5. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des/der Mieters*in für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Hin- und Rücktransport, Befestigung, Verschleißmaterialien, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung (vgl. unten Abschnitt 9.) werden gesondert in Rechnung gestellt.

6. Zahlung des Mietzinses/Kautions, elektronische Rechnung

6.1. Wir sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Mietzeit eine Kautionszahlung zu verlangen. Diese beträgt im Regelfall 500,00 €. Eine individuelle Anpassung der Kautionshöhe bleibt uns vorbehalten. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Kautionszahlung wird bei der Rückgabe des Mietgegenstandes abzüglich des Mietpreises zurückgezahlt. Bei entstandenen Schäden, dessen Schadenshöhe nicht direkt ersichtlich ist, haben wir das Recht die Kautionszahlung bis zur Feststellung der Schadenshöhe einzubehalten.

6.2. Wir sind berechtigt, unsere Leistungen auf elektronischem Wege abzurechnen. Der/die Mieter*in stimmt der Zusendung von Rechnungen, Gutschriften und ggf. Mahnungen per E-Mail im PDF-Format zu und verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, uns seine E-Mail Adresse mitzuteilen, um den Empfang dieser elektronisch versendeten Dokumente sicherzustellen.

7. Pflichten des/der Mieters*in

7.1. Der/die Mieter*in ist verpflichtet: a) den Mietgegenstand ausschließlich mit dem zulässigen Kraftstoff zu betanken (Diesel/Benzin, keine anderen Kraftstoffe, wie z. B. Heizöl etc.), stets bestimmungs- und fachgerecht zu benutzen und vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen in jeder Weise zu schützen; b) für die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes gemäß Bedienungs- und Wartungsanleitung insbesondere durch die vorgeschriebenen Öl- und Wasserstandskontrollen und die Versorgung mit Motoröl, Schmierstoffen etc. zu sorgen; c) uns anfallende Inspektionen bzw. notwendige Instandsetzungsarbeiten 14 Tage vor Fälligkeit anzuzeigen und den Mietgegenstand zur Durchführung der Arbeiten durch uns nach Absprache in unserer Betriebsstätte bereitzustellen oder vor Ort bei sich vornehmen zu lassen; d) den Mietgegenstand einschließlich allen Zubehörs jeweils nach Gebrauch an einem sicheren umschlossenen Ort zu verwahren, soweit dies nach der Art des Mietgegenstandes möglich und üblich ist und somit vor dem Zugriff unbefugter Dritter – insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme – bestmöglich zu schützen und zu sichern.

7.2. Auftretende Störungen, Unfälle, Schäden, Mängel, Verlust und/oder der Untergang des Mietgegenstandes sowie die Aberkennung der gerätebezogenen Allgemeinen Betriebserlaubnis sind uns unverzüglich nach Kenntnismeldung des Ereignisses zu melden. Auf unser Verlangen hat der/die Mieter*in eine Stellungnahme (in Textform) darüber abzugeben. Bei sicherheitstechnischen Bedenken hat der/die Mieter*in den Mietgegenstand sofort stillzulegen und uns zu benachrichtigen. Verletzt der/die Mieter*in schuldhaft diese Obliegenheiten, kann nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen ein möglicher Anspruch auf Versicherungsschutz (vgl. Abschnitt 9.) verloren gehen.

7.3. Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung durch Dritte hat der/die Mieter*in unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Im Übrigen sind die Obliegenheiten nach den versicherungsrechtlichen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, um einen möglichen

Anspruch auf Versicherungsschutz (vgl. Abschnitt 9.) nicht zu gefährden.

7.4. Es dürfen keine Änderungen, insbesondere keine zusätzlichen Einbauten/Umbauten/Veränderungen an dem Mietgegenstand vorgenommen werden. Innerhalb der Fahrerkabine herrscht ausdrückliches Rauchverbot. Bei nicht Einhaltung werden dem/der Mieter*in die Kosten für eine Innenraumreinigung in voller Höhe in Rechnung gestellt.

7.5. Der/die Mieter*in darf den Mietgegenstand nicht zweckentfremdet nutzen oder anders als auf Baustellen üblich einsetzen, da dies neben hohen Schäden zum Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Mietgegenstandes führen kann.

7.6. Der/die Mieter*in darf den Mietgegenstand nicht an Dritte weitergeben noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Dritten Rechte irgendeiner Art an dem Mietgegenstand einräumen.

7.7. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der/die Mieter*in verpflichtet, unverzüglich den Dritten von unserem Eigentum und dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

7.8. Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und zu untersuchen. Der/die Mieter*in ist verpflichtet, uns die Untersuchung des Mietgegenstandes in jeder Weise zu gestatten. Der/die Mieter*in hat uns eine Veränderung des Stand- und/oder Einsatzortes des Mietgegenstandes anzuzeigen.

8. Haftung des/der Mieters*in

8.1. Der/die Mieter*in haftet grundsätzlich ab Bereitstellung zur Auslieferung während der gesamten Mietzeit bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe (Übergabe in der jeweiligen Betriebsstätte oder am vereinbarten Ort) für Beschädigungen, den Verlust oder den Untergang des Mietgegenstandes oder die Aberkennung der gerätebezogenen Allgemeinen Betriebserlaubnis. An- und Rücktransport des Mietgegenstandes erfolgen auf Gefahr des/der Mieters*in. Dies gilt auch dann, wenn der Transport zwar auf Kosten des/der

Mieters*in, aber durch uns erfolgt.

8.2. Die Haftung des/der Mieters*in erstreckt sich auf den Mietgegenstand und auf alle übergebenen Zubehörteile.

8.3. Der/die Mieter*in haftet bei Verschulden insbesondere a) im Falle des Verlustes des Mietgegenstandes auf Schadensersatz in Höhe von 30 % des Wiederbeschaffungspreises eines gleichwertigen Gerätes; b) im Falle von Beschädigungen für die Reparaturkosten zuzüglich eines eventuellen Wertminderungsbetrages; c) bis zum vertraglich vorgesehenen Mietende für $\frac{3}{4}$ des ausstehenden Mietzinses; d) für weitere Schadenspositionen, insbesondere Folgekosten z.B. Abschleppkosten, Entsorgungskosten, Sachverständigenkosten, Mietausfall für die Dauer der Reparatur durch verzögerte Gutachtenerstellung, gleich aus welchem Grund, Kosten einer Neubeantragung einer gerätebezogenen Allgemeinen Betriebserlaubnis sowie anteilige Verwaltungskosten etc. Dem/der Mieter*in bleibt der Nachweis geringerer Verwaltungskosten vorbehalten.

8.4. Der/die Mieter*in haftet für die vom Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr, sofern diese nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist. Der/die Mieter*in hat uns von durch ihn verschuldete Schadensersatzansprüche oder Forderungen Dritter freizustellen, die diese gegen uns geltend machen. Dies gilt insbesondere, soweit wir wegen einer von dem/der Mieter*in verantworteten Verletzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften – insbesondere der Straßenverkehrsordnung – auf Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme, die Zahlung von Bußgeld oder sonstigen von dem/der Mieter*in verursachten Gebühren und Abgaben aus dem Betrieb des Mietgegenstands in Anspruch genommen werden.

8.5. a) Eine etwaige Schadenersatzhaftung des/der Mieters*in ist auf die nachfolgend aufgeführten Eigenanteile begrenzt, soweit ein etwaiger Schaden dem Grunde nach und unabhängig von einem etwa vereinbarten Selbstbehalt im Rahmen der Maschinen-Versicherung gemäß Ziff. 4.1. gedeckt ist: • Eigenanteil des/der Mieters*in: 1500,00 € zzgl.

MwSt. Bei schuldhaft verursachten Schäden an Mietgegenständen, die bei Abbrucharbeiten eingesetzt werden, oder bei Schäden infolge sonstiger Überbeanspruchung von Mietgegenständen, beläuft sich der Eigenanteil auf das Doppelte der vorbezeichneten Beträge. b) Wir sind berechtigt, dem/der Mieter*in als Gegenleistung für die vorstehende Haftungsbegrenzung für jeden Kalendertag der Mietzeit einen Pauschalbetrag gemäß der gültigen Mietpreisvereinbarung in Rechnung zu stellen, durch den die Kosten der Maschinen-Versicherung gemäß Ziff. 4.1. mit ausgeglichen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der/die Mieter*in den Mietgegenstand tatsächlich nutzt. c) Bei Eintritt eines Schadenfalles trägt der/die Mieter*in den vorbezeichneten Eigenanteil unabhängig von seinem eigenen Verschulden. Bei einem Neugerät-Listenpreis des Mietgegenstandes von unter 1.000,00 € oder bei einem Schaden unterhalb des jeweils vorbezeichneten Eigenanteils trägt der/die Mieter*in den Schaden unabhängig von seinem eigenen Verschulden in voller Höhe.

8.6. Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des/der Mieters*in erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Mietgegenstandes eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch uns. Aus diesem Grund verlängert sich die Verjährung für Ansprüche wegen Veränderung oder Verschlechterung des Mietgegenstandes auf die Regelverjährungsfrist von drei Jahren.

8.7. Bei der vertragswidrigen Untervermietung des Mietgegenstandes erlischt der Versicherungsschutz und der/die Mieter*in haftet in voller Höhe für Schäden, Verlust und Diebstahl.

9. Versicherungsschutz

9.1. Maschinen-Versicherung als Versicherung des Mietgegenstandes selbst: a) Mietgegenstände mit einem Neugeräte-Listenpreis ab 1.000 € sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Unterzeichnung des Mietvertrags/Lieferscheins über uns maschinenversichert. Der Maschinen-Versicherung liegen die jeweils von uns mit dem Sachversicherer vereinbarten

Versicherungsbedingungen zugrunde. b) Eine Kurzinformation zum Inhalt der jeweils aktuellen Maschinenversicherung ist in jeder Betriebsstätte erhältlich. Im Rahmen dieser reinen Sachversicherung ist der Mietgegenstand insbesondere gegen folgende Gefahren abgesichert: Brand, Blitzschlag, Explosion, Vandalismus, Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruch-Diebstahl und Raub. c) Zubehör, insbesondere Anbaugeräte und Ersatzgeräte sind gegen Entwendung nur versichert, wenn sie unter Verschluss verwahrt oder mit dem versicherten Mietgegenstand fest verbunden (d. h. angebaut bzw. verschraubt) sind. Für nicht mit dem Mietgegenstand fest verbundenes Zubehör bzw. Ersatzteile wird dem/der Mieter*in der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

9.2. Haftpflichtversicherung als Versicherung von Personen- und Sachschäden außerhalb des Mietgegenstandes: Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h) besteht keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer KFZ-Haftpflichtversicherung. Wir haben hierfür auch keine Versicherung abgeschlossen. Deshalb ist der/die Mieter*in verpflichtet, in eigener Verantwortung auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Versicherungsschutz für die sich aus dem Gebrauch und der Nutzung des Mietgegenstandes (z.B. Radlader, Teleskoplader, Mobilbagger etc.) ergebenden Schadensrisiken für Personen oder Sachgegenstände (insbesondere im öffentlichen Straßenverkehr) bietet.

10. Unsere Haftung auf Schadensersatz

10.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des/der Mieters*in gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, können von dem/der Mieter*in nur geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt sowie bei Verletzungen von Körper, Gesundheit und Leben und/oder bei der Verletzung von Kardinalspflichten.

10.2. Wir haften unbeschränkt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.3. Im Übrigen ist die Haftung, z.B. für

Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall und Gutachterkosten ausgeschlossen.

10.4. Für Ansprüche des/der Mieters*in auf Grund von uns verschuldeter fehlerhafter oder unterbliebener Aufklärung, Beratung oder Sicherheitsinformation im Hinblick auf Transport, Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeit, Bedienung, Wartung, Instandhaltung sowie aus der Verletzung anderer vertraglicher Verpflichtungen gelten die Haftungsregelungen der vorstehenden Ziffern 1. bis 3. entsprechend.

11. Kündigung

Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

11.1. der/die Mieter*in mit der Bezahlung einer Mietrechnung oder mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen mit uns getätigten Rechtsgeschäft ganz oder teilweise länger als sieben Tage in Verzug ist und auch nach einer Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht zahlt;

11.2. sich aus den Umständen ergibt (z.B. Vollstreckungsmaßnahmen, Lastschriftproteste etc.), dass der/die Mieter*in den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen wird und wenn auch nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung keine Zahlung erfolgt oder

11.3. der/die Mieter*in seine wesentlichen Vertragspflichten verletzt, insbesondere den Mietgegenstand vertragswidrig gebraucht.

12. Datenschutz

12.1. Soweit zur Geschäftsabwicklung erforderlich, werden im Zuge der Geschäftsbeziehung auftragsbezogene Kundendaten erhoben und verarbeitet. Diese Kundendaten werden intern an unsere Service-Mitarbeiter übermittelt.

12.2. Der/die Mieter*in ist damit einverstanden, dass seine Daten daneben auch für Zwecke der Versendung von Informationen über unsere Produkte und unsere Dienstleistungen an ihn genutzt werden. Der/die Mieter*in kann hierfür jederzeit sein Einverständnis

widerrufen.

12.3. Ein Teil unserer Mietgegenstände ist mit Ortungsmodulen ausgestattet (Telematic). Der/die Mieter*in erklärt sich mit der Erhebung und Verarbeitung von Lokationsdaten (GPS) und damit verknüpften Maschinendaten (Maschinennutzung und Bewegung) mit Unterzeichnung des Mietvertrages einverstanden. Der/die Mieter*in wiederum verpflichtet sich, alle einschlägigen datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich seiner Mitarbeiter und anderer Nutzer der Maschinen einzuhalten, auf die technischen Möglichkeiten des Moduls bzw. die Datenerhebung, -erfassung und -speicherung hinzuweisen und das Einverständnis hierzu einzuholen. Er stellt uns diesbezüglich im Falle einer Inanspruchnahme Dritter von jeder Haftung frei.

12.4. Der/die Mieter*in ist damit einverstanden, dass unsere Leistungen bis auf Widerruf auf elektronischem Wege oder per Vorauszahlung (Verrechnung mit Kautions) abgerechnet werden. Dies umfasst explizit den Versand elektronisch verfasster Rechnungen, Gutscheine und ggf. auch Mahnungen bei gleichzeitigem Verzicht auf Papierversand.

12.5. Die vertrauliche und sichere Behandlung der Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und weiterer Datenschutzbestimmungen wie der EU-DS-GVO wird gewährleistet. Dies gilt bei der zweckgebundenen Übermittlung an Dritte bspw. durch den Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung unter Einbezug geeigneter Garantien bei sorgfältiger Auswahl unserer Partner und Dienstleister.

12.6. Unsere übrigen Bestimmungen zum Datenschutz bleiben hiervon unberührt. Wir empfehlen eine regelmäßige Konsultation unserer Datenschutzhinweise.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen bedürfen zumindest der Textform.

13.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem/der Mieter*in nicht zu. Eine Aufrechnung durch den/die Mieter*in ist nur zulässig, wenn

seine Gegenforderungen von uns für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt sind.

13.3. Es gilt deutsches Recht.